



MARKTGEMEINDE WEPPERSDORF

7331 Weppersdorf

Hauptstraße 104

e-mail: post@weppersdorf.bgld.gv.at

UID-Nr.: ATU 59077046

Tel.: 02618/2281,

Fax. 02618/2281-75

<http://www.weppersdorf.at>

=====

Förderrichtlinie

zur Förderung von Baumpflanzungen im Gebiet der Marktgemeinde Weppersdorf

(umfasst die Katastralgemeinden Kalkgruben, Tschurndorf, Weppersdorf)

Die Marktgemeinde Weppersdorf möchte Anreize zur Pflanzung von Bäumen schaffen. Die gezielte Pflanzung von Bäumen fördert die Staub Absorption in direkter Umgebung, fungiert als kühlender Schattenspender, CO₂ Speicher sowie Nahrungsquelle und Lebensraum für viele Tiere. Durch die gezielte Förderung möchte die Gemeinde

- die Anzahl an Bäumen auf privaten Grundstücken fördern,
 - die ökologischen und mikroklimatischen Bedingungen in allen drei Ortsteilen weiter verbessern
- und somit einen Beitrag zur Minderung der Folgen des Klimawandels leisten.

Die Marktgemeinde begrüßt es, wenn Bäume bei Unternehmen in der Region bzw. im Land Burgenland gekauft werden.

Beispielhafte Pflanzungen

- a. Berg- und Spitzahorn, Gewöhnliche Hainbuche, Eiche, Linde, Wildkirsche, Mandel
- b. Edelkastanie, Apfel, Birne, Zwetschke, Kriecherl, Maulbeere

Dies ist nur ein Auszug möglicher Bäume, informieren Sie sich bei örtlichen Baumschulen, welche Bäume in unserer Region einheimisch und passend sind.

1. Gegenstand der Förderung

Anschaffung und Pflanzung von standortgerechten, nach Möglichkeit heimischen, Bäumen und Obstbäumen auf privaten Grundstücken bzw. Haus- und Obstgärten zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie eine gute Vernetzung der Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten in der Gemeinde.

2. Voraussetzungen

Gefördert werden Maßnahmen, die folgende Voraussetzungen erfüllen.

- a) Grundstücke im Gebiet der drei Katastralgemeinden der Marktgemeinde Weppersdorf.
- b) Die Fertigstellung ist der Ortsgemeinde anzuzeigen um die Fördermittel ausgezahlt zu bekommen.

- c) Pro Grundstück / Wohneinheit wird lediglich die Pflanzung von zwei Bäumen gefördert.
- d) Explizit nicht gefördert werden Pflanzungen von Sträuchern und Hecken.

3. Antragsberechtigte

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, für die in ihrem Eigentum stehenden bebauten Grundstücke. Bei Eigentumswohnungen, die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage. Bei Mietverhältnissen müssen die Antragssteller die Zustimmung des Vermieters vorlegen.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung beträgt 50% der Kosten des gepflanzten Baums, jedoch maximal 100 € pro Förderantrag. Kosten für Transport sowie Fachfirmen, die mit der Pflanzung beauftragt wurden, sind nicht förderfähig.

5. Zuschussunterlagen

Die folgenden Unterlagen sind gemeinsam mit dem durch die Ortsgemeinde ausgehändigten Förderantrag einzureichen:

- a) Förderantrag unterfertigt
- b) Nachweis über die Pflanzung eines Baumes auf dem im Antrag genannten Grundstückes.
- c) Nachweis über die Rechnung des Baumes.

6. Verfahren

- a) Die Förderanträge müssen schriftlich, unter Verwendung des durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellten Antrages gemäß den Förderrichtlinien bei der Marktgemeinde Weppersdorf eingereicht werden.
- b) Der Antrag muss zwei Monate nach der Pflanzung bzw. spätestens 31.12. des Kalenderjahres, indem die Pflanzung vorgenommen wurde, bei der Marktgemeinde eingebracht werden.
- c) Es handelt sich bei der Baumpflanzung um eine freiwillige Maßnahme, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Marktgemeinde entscheidet über Zuwendungsanträge auf Grund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Einzelfall behält sich die Marktgemeinde vor, über den jeweiligen Zuwendungsantrag zu entscheiden und abweichende Regelungen festzusetzen und/oder Anträge zu versagen.
- d) Pro Antragsteller – unabhängig von der Anzahl der in seinem Eigentum stehenden Grundstücke / Wohnungen - kann die Förderung dieser Richtlinie nur einmal pro Jahr in Anspruch genommen werden.

7. Rückzahlung

Die Förderung wird von der Marktgemeinde Weppersdorf widerrufen bzw. zurückgefordert, wenn der/die Förderungswerber*in zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben oder den Fördergegenstand nicht widmungsgemäß verwendet hat.

8. Haftungsausschluss

Die Marktgemeinde Weppersdorf haftet nicht für Schäden, die durch durchgeführte Baumpflanzungen entstehen sollten.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Gemeinderat der Marktgemeinde Weppersdorf keine Änderung der Inhalte beschließt.

10. Zuständige Stelle

Verwaltung der Marktgemeinde Weppersdorf.

Die Marktgemeinde Weppersdorf oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben der Antragsstellenden vorzunehmen. Die Förderrichtlinie tritt zum 06.07.2023 in Kraft.

Weppersdorf, 06.07.2023



Der Bürgermeister:

Manfred Degendorfer